



Rat der
Europäischen Union

019743/EU XXVI. GP
Eingelangt am 02/05/18

Brüssel, den 2. Mai 2018
(OR. en)

8510/18

AGRILEG 65

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	27. April 2018
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D056478/01
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Berichtigung der niederländischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D056478/01.

Anl.: D056478/01



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D056478/01
[...] (2018) XXX draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Berichtigung der niederländischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum
Katalog der Einzelfuttermittel**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Berichtigung der niederländischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die niederländische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission² enthält im Anhang Teil C Einträge 13.8.1 und 13.8.2 einen Fehler in Bezug auf einen anzugebenden Bestandteil eines Einzelfuttermittels. Der fälschliche Verweis auf „Vochtgehalte“ (Feuchte) anstatt auf „Kalium“ (Kalium) wirkt sich auf den Umfang bestimmter Pflichten der Unternehmer aus.
- (2) Die niederländische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (3) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*